



Josef Wagenthaler



Robert Neuwirth

Vorrückungstichtag: „Stellungnahme an das Bundeskanzleramt“

Sehr geehrte Frau Mag. Schindler-Scholz!

Zunächst bedanke ich mich für ihr Schreiben, was ja eine gewisse Kommunikationsbereitschaft signalisiert und somit Anlass zur Hoffnung gibt.

Es ist für mich natürlich auch nachvollziehbar, dass die Überleitung der öffentlich Bediensteten in ein neues „diskriminierungsfreies“ Besoldungssystem unter der Maßgabe größtmöglicher Budgetdisziplin erfolgen soll/muss. Diese Erfordernis scheint ja mehr als erfüllt, wenn nachweislich sogar teilweise massive Verluste in der Lebensverdienstsumme drohen.

Was mich aber auch schon zum nächsten Punkt - der erforderlichen Besitzstandswahrung - bringt. Dieses Gebot scheint nämlich angesichts unmittelbar zu befürchtender Einbußen schon weniger erfüllt. So ist etwa für einen Exekutivbeamten der Verwendungsgruppe E2b in der Gehaltsstufe 12, der im Zuge der Überleitung in Stufe 11 zurückgereiht wird, diese Maßnahme mit dem Verlust der E2b-Zulage verbunden. Dies deshalb, weil es sich hierbei um keine echte Zulage (Gehaltsbestandteil) handelt sondern lediglich um eine Nebengebühr. Dabei wäre es ganz einfach derartige Einbußen von vorne herein auszuschließen, ohne das Budget über Gebühr zu beanspruchen. Man müsste in § 169c GehG nur auf das „**nächsthöhere**“ und nicht das „**nächstniedrigere**“ Gehalt Bezug nehmen. Dies würde zwar gewisse Mehrkosten im Zuge der Umstellung bewirken, die jedoch ihrem Ausmaß nach „verschmerzbar“ wären, weil sie von der Größenordnung her einer zusätzlichen Gehaltserhöhung von lediglich einem Prozent für den öffentlichen Dienst entsprechen würden.

Letztlich muss ich sie aber insbesondere auf einen Punkt aufmerksam machen, den sie bei ihren Überlegungen völlig vergessen haben dürften: **Die vom EuGH geforderte Beseitigung einer gegebenen Altersdiskriminierung findet im Zuge der Umstellung auf dieses neue Besoldungssystem nicht statt!**

Sie haben sich zwar offensichtlich an dem deutschen Vorbild orientiert, welches ja vor dem EuGH standgehalten hat, aber dabei völlig übersehen, dass dort im Zuge der Überleitung eine rein vom Lebensalter abhängige Entlohnung beseitigt wurde, bevor man in ein neues, diskriminierungsfreies System eingegliedert wird. Im Gegensatz dazu übernimmt ihre Systematik der Überleitung (§ 169c GehG) die allenfalls gegebene Ungleichbehandlung nach dem Lebensalter infolge der Nichtanrechnung von Zeiten vor dem 18. Geburtstag und perpetuiert diese. Indem es nämlich zu 100% auf die, nach der im alten System gem. dem dort ermittelten Vorrückungstichtag (dessen Festsetzung ja erwiesenermaßen widerrechtlich erfolgt ist) erfolgten Einstufung aufbaut, kann diese vom EuGH „verurteilte“ Altersdiskriminierung im neuen System ja gar nicht beseitigt werden. Ich darf sie diesbezüglich auch auf ein aktuelles Urteil vom EuGH vom 28.01.2015 aufmerksam machen.

Hier der entscheidende Auszug aus dem Urteilspruch zu Zl. C-417/13:

„Gleichwohl bedeutet die Herstellung der Gleichbehandlung in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, solange kein System zur Beseitigung der Diskriminierung wegen des Alters in einer mit der Richtlinie 2000/78 in Einklang stehenden Art und Weise eingeführt worden ist, dass den vom früheren System benachteiligten Bediensteten hinsichtlich der Berücksichtigung der vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegten Vordienstezeiten, aber auch hinsichtlich der Vorrückung in der Gehaltstabelle dieselben Vorteile zu gewähren sind, wie sie den von diesem System begünstigten Bediensteten zuteil geworden sind.“

Fazit: Auch das neue Besoldungssystem wird wieder gekippt werden und dieses Spiel auf Zeit bewirkt nur eine Verlagerung und Vermehrung der Kosten in Richtung Zukunft.

Ich hoffe daher, dass sich Staatssekretärin Mag. Steßl und die verantwortlichen Beamten im Bundeskanzleramt in Kenntnis dieser Tatsachen der Verantwortung ihres Amtes bewusst sind und daher unter gesetzmäßiger Ausübung ihrer Pflichten den öffentlichen Bediensteten endlich jenes Gehalt zuerkennen, das ihnen von rechtswegen zusteht. Das wäre wohl als absolutes Mindestmaß einer einzufordernden Wertschätzung anzusehen, die sie mir in ihrem Antwortschreiben zugesagt haben.

Mit freundlichen Grüßen
 Robert Neuwirth/OÖ

